

Verordnung zum Schutz eines auf den Grundstücken Fl.Nrn. 175 und 175/2 der Gemarkung Hartmannshof, Gemeinde Pommelsbrunn, vorhandenen Heckenbestandes

Das Landratsamt Nürnberger Land – Untere Naturschutzbehörde – erlässt auf Grund der Art. 12 Abs. 1 und 45 Abs. 1 Ziffer 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG – vom 27.7.1973 (GVBl S. 437, ber. S. 562) folgende mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 14.3.1979 Nr. 520-8621 genehmigte

R e c h t s v e r o r d n u n g :

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die im anliegenden Lageplan (M 1 : 5000) mit grüner Farbe eingetragene, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 175 und 175/2 der Gemarkung Hartmannshof, Gemeinde Pommelsbrunn, etwa 400 m lange Feldheckenstrang wird auf einer Breite von 3 m entsprechend den folgenden Vorschriften (§§ 2 mit 6) unter Schutz gestellt.
- (2) Der geschützte Heckenbestand der außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Pommelsbrunn (Ortsteil Hartmannshof) liegt, trägt zur Belebung des dortigen Landschaftsbildes bei und ist im Interesse des Naturhaushaltes, insbesondere wegen seiner landschaftstypischen Naturausstattung und wegen seiner Funktion als Vogelschutzgehölz, zu erhalten.
- (3) Der in Absatz 1 genannte Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzgegenstand

Geschützt sind die im Geltungsbereich dieser Verordnung befindlichen Heckenbestände, die sich aus folgenden Pflanzenarten zusammensetzen:

Prunus spinosa (Schlehe), *Cornus sanguinea* (roter Hartriegel), *Acer campestre* (Feldahorn), *Evonymus europaea* (Pfaffenhütchen), *Rhamnus carthartica* (Kreuzdorn), *Rosa canina* (Hundrose), *Crataegus monogyna* (Weißdorn), *Viburnum lantana* (wolliger Schneeball),

und sich als Pflanzengesellschaft der Ordnung *Prunetalia spinosa* (eurosibirische Schlehengebüsche) charakterisieren.

§ 3

Verbote

Es ist verboten, die im Schutzbereich dieser Verordnung gelegenen Heckenbestandteile oder Teile von ihnen zu entfernen, zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen. Notwendige Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Abwendung einer Gefahr für die Allgemeinheit oder einzelner Personen, fallen nicht unter das

in Satz 1 aufgestellte Verbot. Bei Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ist das Landratsamt Nürnberger Land – Untere Naturschutzbehörde – zuvor schriftlich zu unterrichten. Bei Gefahr im Verzug kann anstelle des Landratsamts die Gemeinde oder die Polizei unterrichtet werden. Notwendige Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im Sinne des Satz 2 sind fachmännisch, sorgfältig und schonend durchzuführen.

§ 4 Befreiungen

1. Das Landratsamt Nürnberger Land – Untere Naturschutzbehörde – kann gemäß Art. 49 BayNatSchG Befreiung von dem Verbot nach § 3 erteilen, wenn
 - a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls, zu denen auch wichtige Belange der Wirtschaft und Industrie gehören, die Befreiung erfordern,
 - b) das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen dieser Verordnung vereinbar ist.
2. Dem Antrag auf Befreiung ist eine Begründung sowie ein Lageplan beizufügen, aus dem die vorhandenen Heckenbestände ersichtlich sind.
3. Bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben wird über den Antrag auf Befreiung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens mit entschieden.
4. Die Befreiung kann unter der Auflage erteilt werden, Ersatzpflanzungen entweder selbst vorzunehmen oder sie unter Kostenübernahme vom Landratsamt Nürnberger Land – Untere Naturschutzbehörde – vornehmen zu lassen.

§ 5 Verstöße

Grundstückseigentümer, sonstige dinglich Berechtigte, Mieter oder Pächter, die unter Verstoß gegen diese Verordnung die vorhandenen Heckenbestände beseitigen bzw. schädigen oder diese Handlungen dulden, können verpflichtet werden, auf dem Grundstück Ersatzpflanzungen entweder selbst vorzunehmen oder sie unter Kostenübernahme vornehmen zu lassen. Daneben kann der Verstoß als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 6).

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot des § 3 Satz 1 zuwiderhandelt, d. h. Heckenbestände beseitigt, beschädigt oder in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt, kann nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG mit Geldbuße bis zu 50.000,- DM belegt werden.
- (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach § 4 Abs. 4 dieser Verordnung festgesetzten Auflage nicht nachkommt, kann nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG mit Geldbuße bis zu 20.000,- DM, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu 50.000,- DM belegt werden.

§ 7
Schlußbestimmung

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre amtliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 14 des Landkreises Nürnberger Land vom **06. April 1979**